

Statuten des Musikvereins Langnau-Trubschachen

Name und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen **Musikverein Langnau-Trubschachen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein bezweckt die Pflege der Blasmusik. Haupttätigkeit sind regelmässig aufgeführte Konzerte. Bei festlichen Anlässen kann der Verein zur Unterhaltung beigezogen werden. Innerhalb des Vereins wird die Geselligkeit gepflegt.

Mitgliedschaft

2. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
 - 2.a Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Zur Aufnahme ist das absolute Mehr der Hauptversammlung erforderlich.
 - 2.b Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch Aktivmitglieder, welche im Verein mindestens 20 Jahre tätig waren oder sich durch besondere Verbundenheit und Verdienste auszeichneten. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung in Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
 - 2.c Jeder Musikfreund kann bei Entrichtung eines Jahresbeitrages von mindestens fünfzehn Franken Passivmitglied werden. Im übrigen werden die Passivmitglieder von den Bestimmungen der Statuten nicht berührt und haben kein Stimmrecht.
 - 2.d Für Konzerte und wichtige Auftritte können, das Einverständnis des betroffenen Registers vorausgesetzt, Nichtmitglieder zur Verstärkung beigezogen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Ehren- und Aktivmitglieder haben an Vereinsversammlungen das Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, möglichst regelmässig an den Übungen teilzunehmen, an den Vereinsanlässen mitzuwirken und an Versammlungen teilzunehmen.
5. Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.- zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird von der Hauptversammlung festgelegt.
6. Austritte von Aktivmitgliedern sind dem Präsidenten in der Regel schriftlich zu unterbreiten. Sie sind anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung durch den Verein zu genehmigen.
7. Wenn ein Mitglied seine Pflichten fortgesetzt nicht erfüllt, kann es auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitgliedes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Geschäftsordnung und Leitung des Vereins

8. Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
9. Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Vereins-

mitglieder dies verlangt. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder werden dazu mindestens zehn Tage im voraus schriftlich eingeladen.

10. Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Prüfung durch zwei Rechnungsrevisoren; Budget für das nächste Jahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Anstellungsverhältnis mit dem musikalischen Leiter
- Wahlen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Verschiedenes

11. Vorstand, Ressortchefs, zwei Mitglieder der Musikkommission, Fähnrich und Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sämtliche Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid fällen.

13. Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins und koordiniert und überwacht die Tätigkeiten der Ressortchefs. Er setzt sich zusammen aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn und KassierIn.

14. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit dem/der SekretärIn oder KassierIn.

15. Für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben hat der Vorstand eine jährliche Ausgabenkompetenz von gesamthaft Fr. 1'500.-.

16. Der/die PräsidentIn leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Er/sie ist berechtigt, laufende und dringende Geschäfte zu erledigen, wenn möglich jedoch immer in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

17. Der/die SekretärIn führt das Protokoll und führt in Zusammenarbeit mit dem/der PräsidentIn die Korrespondenz. In Zusammenarbeit mit dem/der KassierIn führt er/sie ein Verzeichnis der Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.

18. Der/die KassierIn verwaltet die Vereinskasse, zieht die Jahresbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung. In Zusammenarbeit mit dem/der SekretärIn führt er/sie ein Verzeichnis der Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.

19. Die Ressortchefs besorgen die ihnen übertragenen Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte traktandiert sind. Die Ressortchefs können zur Mithilfe bei der Erledigung ihrer Aufgaben weitere Vereinsmitglieder oder aussenstehende Personen beiziehen.

20. Der Verein wählt an der ordentlichen Hauptversammlung folgende Ressortchefs:
- Ressort Musikalisches (erstellt mit dem Dirigenten und zwei Musikkommis-sionsmit-gliedern die Programme, betreut die Musikalien, erstellt den Probenplan)
 - Ressort Material (Betreuung und Verwaltung Uniformen und Instrumente)
 - Ressort Jahreskonzert (verantwortlich für Werbung, Rahmenprogramm und Festwirt-schaft)
 - Ressort Wohltätigkeitskonzert (verantwortlich für Sponsorensuche, Kontakte und Me-dien sowie Werbung)
 - Ressort Seniorenkonzerte und Mitwirkung Betttagsgottesdienst (besorgt die notwen-dige Koordination und die Absprachen)
 - Ressort kommerzielle Anlässe Langnau
 - Ressort kommerzielle Anlässe Trubschachen
 - Ressort Öffentlichkeitsarbeit (Mitgliederwerbung, Medienbetreuung, Schaffung einer Homepage, Behördeninformation, vereinsinterne Anlässe zur Pflege der Geselligkeit)
21. Der Vorstand ist befugt, bei Notwendigkeit während des Vereinsjahres Ressorts neu zu definieren und Chefs einzusetzen. Bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung müs-sen diese Änderungen vom Verein gutgeheissen werden.
22. Der musikalische Leiter (Direktor) leitet die Übungen und den musikalischen Teil der An-lässe. In Absprache mit dem Ressortchef Musikalisches stellt er die Programme zusam-men. Dabei nimmt er Rücksicht auf Wünsche, Neigungen und Fähigkeiten der Vereinsmit-glieder und auf die Interessen des Publikums. In Vereinsversammlungen hat er das An-tragsrecht. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt, der anlässlich der or-dentlichen Hauptversammlung vom Verein zu genehmigen ist.
23. Die zwei Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und legen der ordentlichen Hauptver-sammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Auflösung des Vereins

24. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmbe-rechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins soll das gesamte Vereinsvermögen je hälftig dem Gemeinderat von Langnau und dem Gemeinderat von Trubschachen überge-ben werden, zuhanden eines später zum gleichen Zweck sich bildenden Vereins.

Allgemeine Bestimmungen

25. Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur dessen Vermögen haftbar, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
26. Die Revision der Statuten kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Vorstehende Statuten wurden angenommen an der Hauptversammlung vom 27.Januar 2006

Namens des Musikvereins Langnau Trubschachen

der Präsident:



die Sekretärin:

